

Auch Flüchtlinge haben eine Menschenwürde

NACH DEM VERFASSUNGSGERICHTSURTEIL ZUM ASYLBLG

Im Juli 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die reduzierten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weder mit der Menschenwürde noch mit dem Sozialstaatsprinzip zu vereinbaren sind. Es stellte erstmals klar, dass das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vom Aufenthaltsrecht abhängig gemacht werden kann. Die Einsicht, dass das Gesetz damit endgültig seine Berechtigung verliert, setzt sich zunehmend durch. Beim Bundesinnenminister ist sie indes noch nicht angekommen.

Bernd Mesovic

Die Überschrift klingt so selbstverständlich wie provokativ. Doch es vergingen 20 Jahre, bis das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2012 nicht nur entschied, dass das Asylbewerberleistungsgesetz in zentralen Teilen verfassungswidrig ist, sondern den deutlichen Satz formulierte: »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.« 20 Jahre lang jedoch wurde reichlich relativiert und die Verelendung von Asylsuchenden und anderen Menschen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, staatlich organisiert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist kein Trost für diejenigen, die unter dieser Verelendungsstrategie gelitten haben. Und auch nach der Entscheidung bleibt viel zu tun, um dem Programmsatz aus Karlsruhe Genüge zu tun. Denn nicht Einzelheiten des Gesetzes sind der Fehler. Das Asylbewerberleistungsgesetz als Ganzes muss abgeschafft werden.

Die geltenden Leistungssätze sind evident unzureichend, so das Bundesverfassungsgericht. Bei einer Neuregelung muss der Gesetzgeber die Leistungshöhe nachvollziehbar und bezogen auf einzelne Bedarfe rechnen – in existenzsichernder Höhe. Karlsruhe hat deutlich gemacht, dass es mit der Behauptung, die Bezieher von Asylbewerberleistungen hielten sich nur

vorübergehend in Deutschland auf, sein Bewenden nicht wird haben können. Betrachtet man die Personengruppen, die Asylbewerberleistungen beziehen, dann zeigt sich, dass unter ihnen viele Geduldete und Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis sind. Und auch bei den Geduldeten, bei denen man noch am ehesten an einen kurzzeitigen Aufenthalt denken könnte, zeigt die Statistik: Knapp die Hälfte von ihnen lebt seit mehr als sechs Jahren in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht sah in allem, was von Seiten der Bundesregierung vorgetragen worden war, keinen Beleg dafür, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personen sich typischerweise nur für kurze Zeit im Lande aufhalten.

Über andere Aspekte der Versorgung von Flüchtlingen hatte Karlsruhe nicht zu entscheiden. Für viele Betroffene ist die gesetzlich beschränkte Gesundheitsversorgung ein gravierendes Problem, ebenso wie die Ausgabe von Sachleistungen zur Existenzsicherung. Lebensmittelpakete, Gutscheine oder Gebrauchtkleidung wirken im Alltag diskriminierend. In vielen Fällen sind sie auch nicht bedarfsdeckend. Zumindest verlangt Karlsruhe, dass die Sachleistungen damit keinen geringeren Gegenwert haben dürfen als Geldleistungen. Wenig hat sich das Bundesverfassungsgericht auch zu Leistungseinschränkungen geäußert, die als Sanktion ver-

hängt werden, wenn unterstellt wird, die Betroffenen hätten ihre Abschiebung selbst verhindert oder seien mit dem Ziel nach Deutschland gekommen, Leistungen zu beziehen. Solche Sanktionen aber haben durchaus den Charakter einer migrationspolitischen Relativierung. Man darf deshalb an ihrer Verfassungsmäßigkeit mit Fug und Recht zweifeln.

Die Sachleistungspraxis ist in den letzten Jahren immer liberaler geworden, auf Landesebene gibt einzig Bayern noch eine restriktive Linie vor. Wo die Menschenwürde der Leistungsbezieher durch Lebensmittelpakete oder Gutscheine tangiert ist, wird es vor Ort unruhig bleiben. Inzwischen haben mehrere Bundesländer Bundesratsinitiativen mit dem Ziel einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht.

Die Bundesregierung hingegen hat Ende 2012 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der weit davon entfernt ist, die noch bestehenden Ungleichbehandlungen abzuschaffen, sondern weiterhin migrationspolitisch relativiert. Selbst für Menschen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis sollen die geminderten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes weiterhin gelten. Erst nach zwei Jahren sollen die regulären Sozialhilfesätze gewährt werden – zwei Jahre früher als bisher. Es soll bei medizinischer Notversorgung, bei Sachleistungen und Sanktionsmöglichkeiten bleiben. PRO ASYL hat Bundesinnenminister Friedrich vorgeworfen, erneut zu versuchen, das Sozialhilferecht als Mittel der Abschreckung zu instrumentalisieren. Der Bundesinnenminister hatte Ende November 2012 die Idee propagiert, Asylantragstellern aus Herkunftsländern, in denen es angeblich keine politische Verfolgung gibt, eine geringere Unterstützung zu zahlen. Dies sei nötig, um die Einreise aus asylfremden, insbesondere wirtschaftlichen Motiven, zu bekämpfen. Die Begründung liest sich wie vor 20 Jahren. Der Gesetzentwurf und seine populistische Flankierung sind ein Affront gegen Karlsruhe, der so nicht stehen bleiben kann.